



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 2015

Nummer 19

#### Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 24. April 2015

Auf Grund des § 19 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl. II Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Anlage zu § 13 das Wort „Fahrenden“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die schulärztlichen Untersuchungen sollen bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein.“
  - b) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für das Antrags- und Zurückstellungsverfahren sind die Anlagen 3 bis 6 zu verwenden.“
3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einrichtung oder Beendigung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

## 5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fahrenden“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Kinder von beruflich Reisenden sind insbesondere Kinder aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen, von ambulanten Händlern, von Puppenspielern oder Berufsbinnenschiffern. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle vollzeitschulpflichtigen Kinder von beruflich Reisenden.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes gilt § 4 entsprechend und diese Schule wird Stammschule. Die Schule ist verpflichtet, nach spätestens zwei Wochen die Aufnahme dem staatlichen Schulamt mitzuteilen. Die Stammschule stellt die notwendigen Lernmittel sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und ist für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache arbeiten die Schülerinnen und Schüler während der Reisezeit nach individuellen Lernplänen im Rahmen binnendifferenzierten Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler werden in der von ihnen erreichten Jahrgangsstufe unterrichtet.“

## 6. Folgende Anlagen 3 bis 6 werden angefügt:

**„Anlage 3**

(zu § 4 Absatz 8)

**Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch für das Schuljahr 20...../20..... gemäß § 51 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Angaben zum Kind		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Name und Anschrift der bisher besuchten vorschulischen Einrichtung	Telefon mit Vorwahl	E-Mail
Angaben zu den Sorgeberechtigten		
Stellung des Kindes zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
Name	Vorname	
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	

Telefon mit Vorwahl und Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit	E-Mail
Name	Vorname
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort
Telefon mit Vorwahl und Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit	E-Mail
<b>Begründung des Antrages</b>	
Begründung (Anlagen beifügen)	
<b>beigefügte Anlagen</b> (freiwillig)	
<input type="checkbox"/> fachärztliche Diagnosen	
<input type="checkbox"/> Erfassungsbogen der „Grenzsteine der Entwicklung“	
<input type="checkbox"/> Ergebnis der Sprachstandsfeststellung	
<input type="checkbox"/> Berichte der Kita/Tagespflege	
<input type="checkbox"/> andere zweckdienliche Unterlagen	

Datum

Unterschrift Eltern, Elternteil oder andere sorgeberechtigte Personen

**Anlage 4**

(zu § 4 Absatz 8)

**Erklärung zur Schweigepflichtentbindung, Gestattung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Name, Vorname (der Eltern oder des Elternteils oder der sonstigen sorgeberechtigten Personen)
_____ _____ _____
Straße, Hausnummer
_____ _____
PLZ, Wohnort
_____ _____
Hiermit gestatte ich/wir Frau/Herrn _____ die Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu meinem/unsere(m) Kind _____ geboren am _____.
Darüber hinaus wird gestattet, dass die o.g. Person im Rahmen des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch in zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen darf.
Ich/Wir entbinde/-n die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter (bitte entsprechend ankreuzen und jeweils genaue Bezeichnung)
<input type="checkbox"/> des Jugend- und Sozialamtes Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> des Kinder- und Gesundheitsdienstes im Gesundheitsamt Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> der schulpyschologischen Beratung Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> der vorschulischen Einrichtungen Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> therapeutischer Einrichtungen Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> anderer Einrichtungen Frau/Herrn _____
von der Schweigepflicht (im Sinne einer gegenseitigen Schweigepflichtentbindung) hinsichtlich der Herausgabe von Informationen zu meinem/unsere(m) Kind.
<u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch besteht keine Verpflichtung zur Schweigepflichtentbindung. Entsprechend wird das Verfahren auch durchgeführt, wenn keine oder nur eine auf einzelne Einrichtungen bezogene Schweigepflichtentbindung erteilt wird. Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zugleich wird in die Übermittlung und weitere Verarbeitung der auf der Grundlage der Schweigepflichtentbindung gewonnenen personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes für die unmittelbaren Zwecke des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch eingewilligt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern, Elternteil oder andere sorgeberechtigte Personen

### Anlage 5

(zu § 4 Absatz 8)

### Prüfergebnisse der Zurückstellungsgründe

<b>1. Daten des Kindes</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Wohnort des Kindes			
<b>2. Daten zu den sorgeberechtigten Personen</b>			
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> andere sorgeberechtigte Personen			
Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	Telefon/E-Mail
Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	Telefon/E-Mail
<b>3. Daten der bisher besuchten vorschulischen Einrichtung</b>			
Name und Anschrift			Telefon/E-Mail
Name Erzieher/-in			

<b>4. Anlass der Prüfung</b>		
<b>5. Entwicklungsberichte</b>		
Entwicklung aus Sicht der Schule		
Entwicklung aus Sicht der Eltern		
Entwicklung aus Sicht der Kita		
Entwicklung aus Sicht anderer Institutionen (Jugendhilfe etc.) Nur auszufüllen, wenn entsprechende Berichte vorliegen!		
<b>6. fachärztliche Diagnosen</b> (in der Regel nicht älter als 6 Monate)		
Diagnose	Facharzt	Erstellungsdatum
<b>7. Schulärztliche Stellungnahme</b>		
Empfehlung	Begründung	

**8. Ergebnisse aus den Unterlagen**

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter**Anlage 6**

(zu § 4 Absatz 8)

**Protokoll zum Beratungsgespräch**

Name, Vorname des Kindes \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Datum der Beratung \_\_\_\_\_

Anwesende (Eltern, Elternteil oder andere sorgeberechtigte Personen)

 Beratung zum Ablauf des Zurückstellungsverfahrens Beratung zu den Zurückstellungsgründen Beratung zur Prüfung der Zurückstellungsgründe Allgemeine SchullaufbahnberatungWesentlicher Inhalt Konsens zur Einschulung Konsens zur Zurückstellung\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin/  
Schulleiter\_\_\_\_\_  
Unterschrift Protokollantin/  
Protokollant\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern, Elternteil oder  
andere sorgeberechtigte Personen“.

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2015

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Günter Baaske

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg